

Steuerverordnung Nr. 1**Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer**RRB vom 28. März 1995 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 118-124 und 264 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I. Das kantonale Steueramt²⁾**§ 1.³⁾ 1. Stellung, Funktion**

¹⁾ Das Kantonale Steueramt ist ein Amt des Finanzdepartementes. Es hat sämtliche ihm im Steuergesetz und in der Vollzugsverordnung vom 28. Januar 1986 überbundenen Arbeiten auszuführen. Ihm obliegt ferner der Vollzug der eidgenössischen Steuererlasse, mit Ausnahme des Wehrpflichtersatzes.

²⁾ Zu allen vom Finanzdepartement oder vom Regierungsrat nach dem Steuergesetz oder der Vollzugsverordnung zu erlassenden Verfügungen und Beschlüssen sowie zu den vom Regierungsrat zu treffenden Wahlen hat das Kantonale Steueramt Anträge zu stellen.

§ 2.⁴⁾ 2. Aufgaben

¹⁾ Das Kantonale Steueramt leitet den Vollzug des Gesetzes und führt die Aufsicht über die Steuerveranlagung. Es sorgt für die richtige und einheitliche Veranlagung und trifft die dazu erforderlichen Anordnungen.

²⁾ Das Kantonale Steueramt veranlagt die Steuern der juristischen Personen sowie die Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) gemäss besonderer Verordnung.

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ neue Bezeichnung gemäss RRB vom 21. Dezember 2004.

³⁾ § 1 Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 2 Fassung vom 22. August 2000.

614.159.01

§ 3.¹⁾ 3. Organisation

¹ Das Finanzdepartement regelt die Organisation des Kantonalen Steueramtes. Es umschreibt Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Abteilungen und Dienststellen.

² Die Leitung des Kantonalen Steueramtes regelt die Unterschriftsberechtigung.

§ 4. 4. Verantwortung

¹ Die Leitung des Kantonalen Steueramtes ist zuständig und verantwortlich für:²⁾

- a) die Führung und Vertretung des Steuerwesens in allen Angelegenheiten;
- b) die Antragstellung zu allen Beschlüssen und Verfügungen in Steuersachen und zu allen Wahlen von Steuerorganen;
- c) den Erlass der in die Zuständigkeit des Kantonalen Steueramtes fallenden allgemeinen Anordnungen;³⁾
- d) die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen, Anweisungen, Berichten und Gutachten;
- e) die Antragstellung über die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden gegen Steuerbehörden;
- f) eine fristgerechte und rechtsgleiche Einschätzungspraxis für die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer im ganzen Kanton;
- g) die Instruktion und Weiterbildung des Personals;
- h) periodische Kontrollen der Einschätzungsarbeiten der Veranlagungsbehörden;
- i) Bezug der Haupt- und Nebensteuern des Staates gemäss besonderer Verordnung und der direkten Bundessteuer.

² Die Abteilungen und Dienststellen des Kantonalen Steueramtes werden nach den Weisungen der Leitung zur Durchführung ihrer Aufgaben beigezogen.⁴⁾

II. Veranlagung der direkten Staatssteuern und der direkten Bundessteuer

§ 5. 1. Veranlagung der natürlichen Personen a) Veranlagungsbehörden

¹ Für die Veranlagung der natürlichen Personen wird der Kanton in fünf Veranlagungskreise eingeteilt:

- a) Solothurn (Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Wasseramt und Lebern ohne Gemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach);
- b) Grenchen (Gemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach)
- c) Thal-Gäu

¹⁾ § 3 Fassung vom 22. August 2000.

²⁾ § 4 Ingress Fassung vom 22. August 2000.

³⁾ § 4 Buchstabe c Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 4 Absatz 2 Fassung vom 22. August 2000.

- d) Olten-Gösgen
- e) Dorneck-Thierstein.

² Für jeden Veranlagungskreis besteht eine Veranlagungsbehörde unter der Leitung eines Steuerpräsidenten oder einer Steuerpräsidentin. Die Veranlagungsbehörden erhalten das notwendige Verwaltungspersonal.¹⁾

§ 6. b) Aufgaben

¹ Die Veranlagungsbehörden treffen von Amtes wegen die Veranlagungen der einzelnen Steuerpflichtigen und führen die Einspracheverfahren durch.

² Sie sind insbesondere zuständig und verantwortlich für.

- a) die fristgerechte Veranlagung der natürlichen Personen für die Staatssteuer;
- b) die Vornahme von Bücheruntersuchungen bei den Selbständigerwerbenden;
- c) die fristgerechte Veranlagung der natürlichen Personen für die direkte Bundessteuer;
- d) die Festsetzung des Anspruchs auf ordentliche Rückerstattung der Verrechnungssteuer für natürliche Personen;
- e) ...²⁾
- f) die Erledigung der Meldungen und Auskünfte für andere Amtsstellen (wie AHV-Organe, Wehrpflichtersatzverwaltung usw.) nach besonderen Anordnungen des Kantonalen Steueramtes;³⁾
- g) das Ausfertigen und Auswerten der Meldungen über steuerbare Einkünfte und Vermögenswerte;
- h) das Durchführen der Einspracheverfahren;
- i) die Vertretung des Staates hinsichtlich der direkten Staats- und Bundessteuer und der Verrechnungssteuer der natürlichen Personen im Verfahren vor dem Kantonalen Steuergericht.

§ 7.⁴⁾ c) Organisation

Die Veranlagungsbehörden gliedern sich in Abteilungen für die Veranlagung der unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen und führen ein Sekretariat.

§ 8.⁵⁾ 2. Veranlagung der juristischen Personen

Die Veranlagung der juristischen Personen und der Entscheid über Einsprachen obliegt dem Kantonalen Steueramt.

§ 9.⁶⁾ 3. Quellensteuer

Die Erhebung der Quellensteuer obliegt dem Kantonalen Steueramt gemäss besonderer Verordnung.

¹⁾ § 5 Absatz 2 Fassung vom 11. Januar 2005.

²⁾ § 6 Absatz 2 Buchstabe e aufgehoben am 29. Oktober 2007.

³⁾ § 6 Absatz 2 Buchstabe f Fassung vom 22. August 2000.

⁴⁾ § 7 Fassung vom 22. August 2000.

⁵⁾ § 8 Fassung vom 22. August 2000.

⁶⁾ § 9 Fassung vom 22. August 2000.

III. Die Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen

§ 10. Funktion, Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Staatssteuerregisterführer und Staatssteuerregisterführerinnen sind im Steuergesetz und in der Vollzugsverordnung geregelt. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung des Kantonalen Steueramtes und des Steuerpräsidenten oder der Steuerpräsidentin.

² Sie können der Veranlagungsbehörde Einschätzungsvorschläge unterbreiten.)

³ Im Rahmen der Vorbereitung der Veranlagung der natürlichen Personen obliegt ihnen insbesondere²)

- a) Führen des Stammbblattregisters;
- b) Erstellen von Mutationen;
- c) ...³)
- d) - g) ...⁴)
- d) Mitwirkung im Veranlagungs- und Erlassverfahren;
- e) Auskunftspflicht;
- k) Geheimhaltungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11. 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Steuerverordnung Nr. 1 über die Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 23. Dezember 1986⁵) aufgehoben.

§ 12. 2. Inkrafttreten⁶)

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹) § 10 Absatz 1 Fassung vom 22. August 2000.

²) § 10 Absatz 3 Ingress Fassung vom 22. August 2000.

³) § 10 Absatz 3 Buchstabe c aufgehoben am 2. Juli 2002.

⁴) § 10 Absatz 3 Buchstaben d-g aufgehoben am 11. Januar 2005.

⁵) GS 90, 713 (BGS 614.159.01).

⁶) Inkrafttreten der Änderungen vom
- 22. August 2000 am 1. Januar 2001;
- 2. Juli 2002 am 1. Januar 2003;
- 11. Januar 2005 am 1. Januar 2006;
- 29. Oktober 2007 am 1. Januar 2008.